

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 236/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r sowie den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten, an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 20. April 2006 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr (spätestens) am 2. Februar 2006 zugestellten Beschluss des LSG vom 11. Januar 2006 Beschwerde eingelegt. Das vorbezeichnete, am 3. Mai 2006 beim LSG eingegangene Schreiben der Klägerin ist nach Weiterleitung durch das LSG per Telefax an demselben Tage beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie weder form- noch fristgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 2. Mai 2006 abgelaufen ist, beim BSG einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

